



**Geschäftsordnung für den
Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)
der Universität Ulm**

vom 16.11.2006

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Universität Ulm hat aufgrund § 7 (2) der Grundordnung der Universität Ulm in seiner Sitzung am 26.10. 2006 nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen. Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 16.11.2006 der Geschäftsordnung zugestimmt.

Alle Amts-, Statuts-, Funktions-, und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden. Diese gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Präambel

Der Senat erlässt die folgende Geschäftsordnung für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) in der Hoffnung, den Studierenden die nach dem Landeshochschulgesetz verbliebenen Möglichkeiten ihrer Interessenvertretung zu sichern. Die Geschäftsordnung des AStA soll bis zur Wiedereinführung einer eigenständigen Studierendenvertretung gelten. In der Interimszeit sei der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) angehalten, den Gedanken an die eigenständige Studierendenvertretung (StuVe) in der Studierendenschaft wach zu halten.

Diese Geschäftsordnung ist als Ergänzung zur Verfahrensordnung der Universität Ulm anzusehen.

I. Abschnitt: Der Vorstand

§ 1 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird vom AStA vor der Wahl festgelegt, diese müssen nicht dem AStA angehören.
- (2) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Beisitzern in der vom Vorstand festgelegten Reihenfolge vertreten.
- (3) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben zur ständigen oder vorübergehenden Wahrnehmung an einzelne Mitglieder des Vorstandes übertragen. Nicht übertragene Aufgaben und deren Umsetzung nimmt im Zweifelsfall der Vorsitzende wahr.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes bereitet die Sitzungen des AStA vor. Es leitet die Beschlüsse zur Vollziehung an den Präsidenten bzw. eine von dem Präsidenten benannte Person weiter.
- (5) Der Vorsitzende vertritt, im Einvernehmen mit dem Vorstand, den AStA innerhalb der Universität Ulm.

§ 2 Eilentscheide

In dringenden Fällen, deren Erledigung nicht bis zur nächsten AStA-Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands sowie im Benehmen mit den zuständigen AStA Referenten. Das Benehmen ist hergestellt wenn 3/5 des Vorstandes zustimmen.

II. Abschnitt: Die AStA-Referate

§ 3 AStA-Referate

- (1) Der AStA kann einzelne Studierende wählen, um sie mit der Durchführung bestimmter Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des AStA zu beauftragen. Diese Personen führen die Bezeichnung AStA-Referent, sie sind an die Beschlüsse des AStA gebunden
- (2) Die AStA-Referenten unterstützen die Arbeit des AStA. Sie legen dem AStA beschlussfähige und durchführungsreife Vorlagen vor.
- (3) Der AStA-Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die AStA-Referenten alle für ihre Tätigkeit notwendigen Unterlagen erhalten. Sie haben zudem das Recht, sich eigenständig und unmittelbar im Namen des AStA zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann die Erfüllung einzelner Aufgaben widerruflich auf AStA-Referate übertragen.
- (5) Die AStA Referenten sind dem AStA gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (6) Die AStA Referenten führen eine Inventarliste.

§ 4 Personal

- (1) Soweit für Zwecke des AStA Personal eingestellt wird, geschieht dies durch die Universitätsverwaltung auf Vorschlag des AStA.
- (2) Nur Studenten der Universität Ulm erhalten als Referenten eine Vergütung.

III. Abschnitt: Finanzen

§ 5 Haushalt

- (1) Der AStA erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan über die Verwendung der ihm für die Erfüllung seiner Aufgaben zugewiesenen Mittel. Über den Haushaltsplan darf auf einer Sitzung nur abgestimmt werden, wenn er auf der vorläufigen Tagesordnung der Einladung zu dieser Sitzung angekündigt wurde.
- (2) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Bewirtschaftung aller Einnahmen und Ausgaben. Er muss alle Einnahmen und Ausgaben enthalten, die für eine ausreichende Erfüllung der Aufgaben des AStA erforderlich sind und voraussichtlich im Haushaltsjahr fällig werden. Er muss insbesondere ausweisen, welche Mittel den einzelnen Aufgabengebieten und Referaten zur Verfügung stehen. Er soll noch im vorherigen Haushaltsjahr beschlossen werden. Der Haushaltsplan ist durch einen Nachtragshaushaltsplan zu ändern, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, dass der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben nur durch eine Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann.
- (3) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist unverzüglich eine Jahresrechnung aufzustellen. Sie hat insbesondere erkennen zu lassen, inwieweit der Haushaltsplan eingehalten worden ist, welchen Aufgabengebieten/Referaten die Buchungen zugeordnet sind und ob zu allen Buchungen Belege vorliegen.

- (4) Jedes Mitglied des AStA kann von dem Vorsitzenden vollständige Unterrichtung über den aktuellen Stand des Haushalts verlangen.

§ 6 Reisekosten

- (1) Mitgliedern des AStA Vorstandes oder AStA- Referenten sind die angefallenen Reisekosten zu erstatten, sofern diese eingeschriebene Studierende der Universität Ulm sind. Diese haben im AStA über die angetretene Reise Rechenschaft abzulegen. Vor Reiseantritt ist die Dienstreise von der AStA Geschäftsführung zu genehmigen. Die Reisekostenabrechnung erfolgt über die AStA Geschäftsführung.
- (2) Der Umfang der Reisekostenerstattung richtet sich nach dem Landesreisekostengesetz.

IV. Abschnitt: Wahlen

§ 7 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen auf Sitzungen nur durchgeführt werden, wenn sie auf der vorläufigen Tagesordnung der Einladung zu dieser Sitzung angekündigt wurden.
- (2) Die Wahlen sind auf Sitzungen in der folgenden Reihenfolge durchzuführen:
- a) Kandidierendenvorschläge,
 - b) Einverständniserklärung zur Kandidatur,
 - c) auf Antrag: Kandidierendenvorstellung,
 - d) auf Antrag: Kandidierendenbefragung,
 - e) auf Antrag: Personaldebatte,
 - f) Durchführung der Wahl,
 - g) Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
 - h) Befragung der Kandidierenden, ob sie die Wahl annehmen.
- (3) Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen.
- (4) Jedes AStA-Mitglied hat so viele Stimmen, wie Kandidierende zu wählen sind.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Es ist zulässig, mehrere Wahlen in einem Wahlgang durchzuführen (Blockwahl).
- (7) Jede vom AStA gewählte Person kann durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden. Die Person gilt als abgewählt, wenn eine andere Person mehr als die Hälfte der Stimmen der AStA Mitglieder auf sich vereinigen kann. Die neu gewählte Person tritt ihr Amt sofort nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses an.
- (8) Wahlen können auch im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

§ 8 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Wahl des Vorsitzenden, des ersten stellvertretenden Vorsitzenden und des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden findet in jeweils getrennten Wahlgängen statt. Die Beisitzer werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.
- (2) Auf der konstituierenden Sitzung des AStA findet eine Wahl des Vorstandes statt.

V. Abschnitt: Der Sitzungsablauf

§ 9 Einberufung

- (1) Ein Mitglied des Vorstandes beruft den AStA unter Angabe von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung ein:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Beschluss des AStA,
 - c) auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der AStA-Mitgliedern spätestens nach einer Woche.
- (2) Zu den Sitzungen muss spätestens drei Werktage vor der Sitzung schriftlich eingeladen werden. Die Zustellung erfolgt sowohl in ein Postfach im AStA Büro, als auch per e-Mail. Einzuladen sind die Mitglieder des AStA, die Mitglieder des AStA Vorstandes, die AStA Referate, sowie gegebenenfalls sachverständige Gäste.
- (3) Die konstituierende Sitzung findet in der Regel noch in der Vorlesungszeit des Sommersemesters, spätestens jedoch im Oktober statt. Zu dieser lädt der Präsident ein. Mit der Einladung zur konstituierenden Sitzung muss an alle neu gewählten Mitglieder des AStA eine Abschrift der Geschäftsordnung und der Verfahrensordnung der Universität Ulm zugestellt werden. Zu dieser Sitzung ist der amtierende Vorstand einzuladen.
- (4) In der vorlesungsfreien Zeit dürfen Sitzungen nur einberufen werden, wenn die Entscheidung über eine Angelegenheit unaufschiebbar ist oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt worden ist. Zu dieser Sitzung ist mit einer Frist von 7 Tagen einzuladen.

§ 10 Leitung der Sitzung

- (1) Ein Mitglied des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (2) Die konstituierende Sitzung wird bis zur Wahl des Vorstandes durch den Präsidenten geleitet.
- (3) Ist vom Vorstand niemand anwesend, übernimmt das an Lebensjahren älteste, anwesende AStA-Mitglied die Sitzungsleitung. Absatz (1) gilt entsprechend.

§ 11 Antrags- und Rederecht

- (1) Antragsrecht haben nur AStA-Mitglieder.
- (2) Anträge können nur zu den Tagesordnungspunkten gestellt werden.
- (3) Die AStA-Mitglieder, die AStA-Referenten und die sachverständigen Gäste haben Rederecht. Das Rederecht erteilt die Sitzungsleitung.
- (4) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Es ist eine Redeliste zu führen. Die Sitzungsleitung unterbricht die Redeliste bei:
 - a) einem Ruf zur Geschäftsordnung,
 - b) einem Ruf zur sachlichen Richtigstellung.
- (5) Ein Redner darf nur von der Sitzungsleitung und nur zur Gewährleistung eines geordneten Sitzungsablaufes unterbrochen werden.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln.
- (2) Gegen Geschäftsordnungsanträge können keine Geschäftsordnungsanträge gestellt werden.
- (3) Ein Geschäftsordnungsantrag ist insbesondere ein Antrag
 - a) auf Vertagung eines Gegenstandes der Tagesordnung,

- b) auf Aussetzung bis zu einem späteren Zeitpunkt der Sitzung,
- c) auf Schluss der Debatte; seine Annahme bewirkt nach dem Schlusswort des Antragstellenden sofortige Abstimmung über den Gegenstand der Debatte,
- d) auf Schluss der Redeliste,
- e) auf Begrenzung der Redezeit,
- f) auf namentliche Abstimmung,
- g) der das Abstimmungs- und Wahlverfahren betrifft,
- h) auf Nichtbefassung mit einem Antrag; bei Annahme wird der jeweilige Antrag nicht weiterbehandelt.

Weiter ist als Geschäftsordnungsantrag anzusehen:

- a) ein Hinweis zur Geschäftsordnung,
 - b) die Zurücknahme eines Antrags,
 - c) die Übernahme eines zurückgezogenen Antrags.
- (4) Auf Antrag von zwei AStA-Mitgliedern wird die Sitzung für höchstens 10 Minuten unterbrochen. Die Sitzung darf je Tagesordnungspunkt nur einmal unterbrochen werden.

§ 13 Abstimmungen

- (1) Die Abstimmung über Anträge zur Sache erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Die Abstimmung ist in der Reihenfolge Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung durchzuführen.
- (2) Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, bestimmt die Sitzungsleitung den Abstimmungsmodus und die Reihenfolge der Abstimmung. Sie hält sich dabei an folgende Richtlinien:
- a) Stellen Anträge zu einem Gegenstand Alternativen dar, so ist zunächst alternativ abzustimmen. Bei mehr als zwei Alternativen wird zunächst über alle Alternativen einzeln abgestimmt, wobei jedes Mitglied nur für eine Alternative stimmen darf. Dann erfolgt ein Stichentscheid zwischen den beiden Alternativen, die die meisten Stimmen erhielten.
 - b) Liegen zu einer Sache mehrere nicht als Alternativen zu wertende Anträge vor, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag zu beschließen. Die Zustimmung zu diesem Antrag erledigt die weiteren Anträge.
 - c) Werden zu einem Antrag Zusatzanträge gestellt, ist zunächst über den Hauptantrag abzustimmen. Zusatzanträge dürfen den Inhalt eines auf den Hauptantrag gefassten Beschlusses nicht in seinem Gehalt verändern.
 - d) Die Sitzungsleitung kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller bestimmen, dass ein Antrag geteilt und getrennt abgestimmt wird.
- (3) Auf Antrag eines AStA-Mitglieds ist geheim abzustimmen; über Geschäftsordnungsanträge wird stets offen abgestimmt
- (4) Im Anschluss an den Abstimmungsvorgang gibt die Sitzungsleitung das Abstimmungsergebnis bekannt.
- (5) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erreicht hat.

§ 14 Beschlussprotokoll

Zusätzlich zum Protokoll wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das nur die Beschlüsse enthält. Dieses ist hochschulöffentlich und wird den Referenten und Fachschaften zugestellt.

§ 15 Umlaufverfahren

- (1) Das Gremium kann im schriftlichen Verfahren beschließen („Umlaufverfahren“).
- (2) Umlaufverfahren werden vom Vorstand, auf Beschluss des Vorstandes oder der Hälfte der Mitglieder des AStA, eingeleitet.
- (3) Ein Beschluss bedarf der Mitwirkung von mindestens 2/3 der Mitglieder innerhalb von 7 Tagen. Der Beschluss wird durch den Vorstand dann unverzüglich bekannt gegeben.
- (4) Wenn mindestens ¼ der Mitglieder dies beantragt, wird das Umlaufverfahren gestoppt und eine Beschlussfassung auf die nächste Sitzung vertagt.
- (5) Ein Antrag wird mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§ 16 Haushaltsausschuss

Der AStA soll einen Haushaltsausschuss einsetzen. Dieser kontrolliert die ordnungsmäßige Aufstellung der Jahresrechnung, sowie die laufende Erfüllung des Haushaltsplans. Seine Mitglieder besitzen hierzu Einsichtsrecht in die Haushaltsunterlagen des AStA.

§ 17 Infrastruktur

- (1) Die Zuordnung der Räume zu Nutzern beschließt der AStA.
- (2) Der Verleih von AStA Inventar erfordert einen entsprechenden Leihvertrag.
- (3) Die Infrastruktur des AStA steht vorrangig Studierenden der Universität Ulm zur Verfügung.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Zugleich verliert die Geschäftsordnung des AStA in ihrer letzten Fassung vom 20. Februar 2001 ihre Gültigkeit.

Ulm, den 16.11.2006

gez.

Tobias Jacko
AStA Vorsitzender